

MARKTORDNUNG

für den Maxlaunmarkt in der Gemeinde Niederwölz

Die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, des Maß- und Eichgesetzes, der Gewerbeordnung und aller sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) werden durch diese Marktordnung nicht berührt; sie finden vielmehr auch auf den Marktverkehr Anwendung.

§ 1

Marktberechtigung

Die Gemeinde Niederwölz ist berechtigt, aufgrund des von König Ferdinand I. verliehenen Marktrechts vom 18. November 1536 einen Jahrmarkt zum Fest des heiligen Maximilian abzuhalten.

§ 2

Marktgebiet

Der Markt findet auf den Flächen entlang der B75 vom Grundstück Nr. 15 sowie Grundstück Nr. 197/1 durch den Ort bis zum Grundstück Nr. .27 und auf den Grundstücksflächen Nr.: 190, 196/1, 12/2, 11, 10, 7, 6, 4/1, 4/6 und einem Teil der Grundstücke Nr.: 196/4, 200/10, .208, .156, .60, 3/2 u. 13 statt (siehe Lageplan).

§ 3

Markttage u. Marktzeit

Der Maxlaunmarkt wird jährlich am 2. Wochenende im Oktober abgehalten. Er beginnt am Freitag um 14:00 Uhr und endet am Dienstag 08:00 Uhr. Der Gemeinderat kann eine Verschiebung des Marktes beschließen.

§ 4

Auf- und Abbaueiten

1) Marktfiranten

Standaufbau	Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	Samstag, Sonntag, Montag	von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr
Standabbau:	Freitag, Samstag, Sonntag, Montag	
	Dorfstraße u. in der Wiese	frühestens ab 18:00 Uhr
	entlang der B75	frühestens ab 19:00 Uhr

2) Schausteller u. Freigelände

Aufbau	frühestens 10 Tage vor Marktbeginn
--------	------------------------------------

3) Regionenzelt

Standaufbau:	ab Mittwoch vor Marktbeginn
--------------	-----------------------------

Die Gemeinde Niederwölz stellt für die Nächte von Donnerstag vor Marktbeginn ab 18:00 Uhr und ab Freitag von 19:00 Uhr bis einschließlich Dienstag nach Marktschluss 08:00 Uhr eine Bewachung des Zeltes. Übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Einbruch, Diebstahl, Feuer, Personenunfälle jeglicher Art, elementare und andere Ereignisse.

Standabbau: Montag ab 19:00 Uhr

§ 5

Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Auf dem Jahrmarkt sind alle im freien Verkehr gestatteten Waren, als Marktgegenstände zugelassen (Textilien, Lebensmittel, Keramik, Landmaschinen, Kraftfahrzeuge, Haushaltsartikel, Werkzeuge, usw.).
- 2) Der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der geltenden Gewerbeordnung im Rahmen einer Berechtigung im Sinne § 50 Abs.1 Z 7 GewO, wobei von den Marktbeziehern die entsprechenden lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.
- 3) Ausnahmen – unzulässige Gegenstände:
 - a) nicht als Antiquitäten anzusehende Waffen, Munitionsgegenständen, Sprengmitteln, Feuerwerkskörpern, Schlüsseln ohne Schlösser, Arzneimitteln, chirurgischen Instrumenten und therapeutischen Behelfen;
 - b) Druckwerke, Bilder und Schriften, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören oder gegen die Sittlichkeit zu verstoßen;
 - c) gemäß § 376 Zif. 41 der Gewerbeordnung 1994 idGF das Feilbieten von Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchen und Reben;
 - d) der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katze im Sack, usw.).

§ 6

Marktparteien

- 1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zu Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeit die zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung zu verkaufen.
- 2) Die Marktparteien haben die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes durch Vorzeigen der Originalurkunden nachzuweisen.

§ 7

Verhalten auf dem Markt

- 1) Die Marktparteien (Käufer und Verkäufer) sowie das ganze Hilfspersonal haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist, anständig zu benehmen. Beschwerden gegen ihre Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.

- 2) Personen, die die Ordnung und Ruhe des Marktes stören oder den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane keine Folge leisten, werden durch diese vom Markt verwiesen.
- 3) Das Hausieren auf dem Markt ist ausnahmslos verboten.
- 4) Während des Marktverkehrs müssen Hunde an der kurzen Leine und mit Beißkorb versehen im Marktbereich geführt werden.
- 5) Während der Marktzeit gem. § 3 der gegenständlichen Verordnung ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art verboten. Zustellungen jeglicher Art sind täglich in der Zeit von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr möglich.

§ 8

Anträge auf Standplätze

- 1) Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes am Maxlaunmarkt sind schriftlich bei der Gemeinde Niederwölz einzubringen. Dazu sind die Anmeldeformulare (siehe Homepage) zu verwenden.
- 2) Mit der Anmeldung unterwirft sich der jeweilige Teilnehmer der bestehenden Marktordnung. Die vollzogene Anmeldung ist für die Marktpartei bindend, schließt jedoch noch nicht das Recht auf Zuweisung eines Standplatzes ein.
- 3) Standplätze werden jeweils nur für einen Markt vorgemerkt. Die Anmeldung hat jährlich erneut zu erfolgen.

§ 9

Standplätze

- 1) Die Standplätze werden für alle vier Markttag im Rahmen der Bestimmungen der Gewerbeordnung seitens der Gemeinde Niederwölz durch Aufsichtsorgane nach deren freiem Ermessen unter Berücksichtigung der gegebenen örtlichen Verhältnisse und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze vergeben.
- 2) Zuweisungen sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, insbesondere hinsichtlich Lagerung und Beseitigung von Abfällen, der Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände, der Form von Ankündigungen sowie feuerpolizeilichen und baupolizeilichen Bestimmungen, zu erteilen.
- 3) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Platzausmaß zu. Regelmäßiger Besuch des Marktes gibt zwar keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, aber es sind die allfälligen Wünsche eines solchen Marktbesuchers von der Marktbehörde weitmöglichst zu berücksichtigen.
- 4) Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden.
- 5) Jede Marktpartei ist verpflichtet, ihren Namen, ihre genaue Adresse sowie den Gewerbestandort deutlich sichtbar an ihrem Objekt anzubringen.

- 6) Wird ein zugewiesener Standplatz am Freitag bis 1 Stunde vor Marktbeginn nicht bezogen, so erlischt die Zuweisung. Die vorgeschriebene Standgebühr ist dennoch zu entrichten. Der freie Standplatz kann für die gesamte Marktdauer einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- 7) Die teilweise oder gänzliche Überlassung eines zugewiesenen Standplatzes an dritte Personen ist ohne Genehmigung der Marktaufsicht untersagt. Ebenso ist ein Tausch der Marktplätze verboten. Die Marktbehörde ist in diesem Fall sowie bei nicht pünktlicher Entrichtung der Standgebühr zur Entziehung des Standplatzes (Marktverbot) berechtigt.
- 8) Die Mindesthöhe der Standbedeckungen und Schirme hat 2,20 Meter zu betragen, die Reichweite über den Stand darf einen halben Meter nicht überschreiten. Standbedeckungen und Schirme müssen sturmsicher befestigt sein.
- 9) Durch das Auslegen der Waren und Aufstellen von Kisten, Körben, Butten und ähnlichem dürfen die Zugänge zu den Standplätzen und die Wege zwischen denselben nicht beeinträchtigt werden.
- 10) Nach Räumung des Standplatzes (auch täglicher Abbau) ist dieser sauber zu verlassen. Jede vermeidbare Verunreinigung der Standplätze, ihrer unmittelbaren Umgebung sowie des gesamten Marktplatzes ist zu unterlassen.
- 11) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Standplätze im Umherziehen (z.B. Verkauf von Luftballons, Rosen, u. dergleichen) ist verboten. Ausgenommen mit Genehmigung der Marktbehörde.
- 12) Der Aufbau von Marktständen außerhalb des Marktgebietes ist verboten.
- 13) Das Aufstellen von Werbetafeln, das Anbringen von Werbeplakaten und verteilen von Flugblättern ist im gesamten Gemeindegebiet während des Marktes nur mit Genehmigung der Marktbehörde erlaubt.
- 14) Schausteller benötigen eine Bewilligung nach § 10 des Stmk. Veranstaltungsgesetz StVAG und müssen ihre Veranstaltungseinrichtung bei der Stmk. Landesregierung registrieren.

§ 10 Marktstandgeld

- 1) Die für die Standplätze zu entrichtenden Marktgebühren werden von der Gemeinde Niederwölz vorgeschrieben.
- 2) Die Höhe der Tarife wird vom Gemeinderat beschlossen.
- 3) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen worden ist.
- 4) Die Marktstandgebühren werden von Marktaufsichtsorganen eingehoben und sind

bei Zuweisung der Standplätze im Vorhinein zu bezahlen.

§ 11 Warenbehandlung

- 1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel und sonstigen Artikel haben den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung zu entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden, dürfen von den Käufern vor vollzogenem Kauf nicht berührt werden.
- 2) Lebensmittel dürfen nur auf Unterlagen, die sich mindestens 50 cm über dem Erdboden befinden, zum Verkauf vorgelegt werden. Die genussfertigen Lebensmittel sind vor Verunreinigung durch Staub, Insekten, Abtasten, Anhusten und dgl. entsprechend zu schützen (Glasverschluss, Originalpackung).
- 3) Das Aufbewahren von Lebensmitteln in unreinen Behältern oder auf unreinen Tüchern sowie die Verwendung von gebrauchtem oder bedrucktem Papier als unmittelbare Umhüllung für Lebensmittel ist verboten; es ist stets neues, sauberes, unbedrucktes, ungefärbtes Papier zu verwenden.
- 4) Heiße Würstel dürfen nur unter Verwendung von Porzellan- oder Papiertellern verabreicht werden.
- 5) Die Marktparteien sind verpflichtet für eine saubere Aufmachung ihres Geschäftes zu sorgen.
- 6) Vor Beginn des Marktes sind alle Waren so auszulegen, dass sie für die Käufer und für die Kontrollorgane (Marktaufsichtsorgane) leicht zu übersehen sind.
- 7) Die Preise der Waren sind deutlich ersichtlich zu machen.

§ 12 Kaufstreitigkeiten

Kaufstreitigkeiten haben die Marktaufsichtsorgane nach Anhören beider Streitparteien zu schlichten. Ist es aber nicht möglich, eine Einigung herbeizuführen, so sind die Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 13 Regelung Parkplätze

Parkflächen bzw. Parkplätze werden von Privatpersonen und Vereinen organisiert, die auch die Parkgebühren einheben. Die Marktbehörde übernimmt keinerlei Haftung an jeglichen Schäden.

§ 14 Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die Gemeinde Niederwölz.
Ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten zu.

§ 15 Marktaufsicht

- 1) Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde Niederwölz betrauten Organe und die den öffentlichen Sicherheitsdienst versehenen Organe (Bundespolizei) zu verstehen.
- 2) Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und die Regelung im Sinne dieser Marktordnung durch die mit Lichtbildausweisen versehenen Marktaufsichtsorgane aus.

§ 16 Marktordnungsübertretungen, Strafbestimmungen

Bei Verletzungen der Marktordnung ist die Marktbehörde jederzeit berechtigt, die Standplatzzusage zu widerrufen und den Standplatz unverzüglich räumen zu lassen.

Übertretungen dieser Marktordnung werden, sofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder sonstige Gesetze fallen, aufgrund des § 368 Gewerbeordnung 1994 idgF von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.090,-- geahndet.

§ 17 Übergangs- u. Schlussbestimmungen

Diese Marktordnung tritt mit 30.07.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Marktordnung tritt die Marktordnung der Gemeinde Niederwölz vom 11. April 1996 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Albert Brunner

Gemeinderatsbeschluss vom 12.07.2024
Kundgemacht am 15.07.2024